

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
Generalsekretariat,
Frau Christine Graf
Postfach
4410 Liestal

per Mail an christine.graf@bl.ch

Liestal, 5.3.2017

Vernehmlassung betreffend Änderung der Kantonsverfassung betreffend Vorbehalt der bürgerlichen Pflichten und Änderung des Bildungsgesetzes betreffend Aufnahme einer Meldepflicht bei Integrationsproblemen

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Die Grünliberale Partei Basel-Land dankt Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu dieser Vorlage nehmen zu können.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Vorlage leidet an einem grundsätzlichen Überlegungsfehler, indem sie die Integration von Schülerinnen und Schülern in den Schulbetrieb mit der Integration von Ausländern in den schweizerischen Arbeitsmarkt sowie in das soziale und gesellschaftliche Umfeld (Art. 3 ff. Ausländergesetz, AuG) vermengt. Dies führt dazu, dass das diagnostizierte Problem einer mangelnden Integration einzelner Ausländer(familien) auf einer Ebene und mit Mitteln angegangen wird, die nicht sachgerecht sind und die Schule zu migrationspolitischen Zielen instrumentalisieren. Konkret auf die thematisierte Verweigerung des Handschlags durch Schüler gegenüber (weiblichen) Lehrpersonen ist folgendes festzustellen:

- Die Begrüssung der Lehrperson mit Handschlag ist keine Voraussetzung für einen geordneten Unterricht oder für einen erfolgreichen Schulbesuch. Diese Form der Begrüssung der Lehrperson ist und war im Kanton Basel-Landschaft auch nicht zu jeder Zeit und überall üblich. Es besteht daher kein Anlass, den Handschlag als angebliches «hiesiges Ritual» im Bildungsgesetz zu verankern.
- Die Verweigerung des Handschlags gegenüber der Lehrperson durch Schüler *kann* hingegen ein Indiz sein für einen mangelhaften Integrationswillen und/oder einen fundamentalistischen oder extremistischen Hintergrund des Schülers oder seiner Familie, der einer Integration in das soziale und gesellschaftliche Umfeld im Sinn von Art. 3 ff. AuG

entgegensteht. Ist dies der Fall, sind ausländerrechtliche Massnahmen zu prüfen, wie beispielsweise der Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung. Die zwangsweise Einforderung des Handschlags hingegen trägt nichts dazu bei, eine mangelhafte Integration zu verbessern.

Aus diesen Gründen lehnt die Grünliberale Partei sowohl die Verfassungsänderung als auch die Änderung des Bildungsgesetzes ab.

Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Wie in der Vorlage richtig festgehalten wird, ändert die vorgeschlagene Einfügung eines § 20 Abs. 2 an der Rechtslage grundsätzlich nichts. Schon aus diesem Grund ist die Bestimmung entbehrlich. Sie bildet auch keine Voraussetzung für die vorgeschlagene Änderung des Bildungsgesetzes.

Überdies ist die vorgeschlagene Formulierung, wonach «weltanschauliche Auffassungen und religiöse Vorschriften» nicht «von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten» entbinden, zu weitgehend und in ihrem apodiktischen Wortlaut nicht mit der von der Bundesverfassung gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV) vereinbar. Beispielsweise ist seit je unumstritten, dass an hohen religiösen Feiertagen ein Dispens vom obligatorischen Grundschulunterricht (Art. 62 Abs. 2 BV) erteilt werden muss. Der vorgeschlagene § 20 Abs. 2 KV trägt daher nichts dazu bei, das Verhältnis von Glaubens- und Gewissensfreiheit und bürgerlichen Pflichten zu klären.

Wir lehnen daher die vorgeschlagene Verfassungsänderung ab.

Änderung des Bildungsgesetzes

§ 5 Abs. 1^{bis}

Um eine mangelnde Integration im Sinn von Art. 3 ff. AuG feststellen zu können, müsste die kantonale Ausländerbehörde über entsprechende Informationen verfügen, was wahrscheinlich oft nicht der Fall ist. Dieses Problem ist nicht allein durch eine Meldepflicht der Schulen zu lösen. Probleme wie «Verweigerung der Teilnahme am Unterricht», «Störung des Unterrichts» usw. können zwar mit einer mangelnden sozialen oder gesellschaftlichen Integration einhergehen, doch ist dieser Zusammenhang keineswegs zwingend. Solche Probleme treten auch bei ansonsten integrierten Schülerinnen und Schülern und selbst bei solchen mit Schweizer Bürgerrecht auf. Eine Meldepflicht der Schulleitung an die Ausländerbehörde ist daher nicht zielführend. Ausserdem ist sie nicht durchführbar, ohne dass den Schulleitungen der Aufenthaltsstatus der Schülerinnen und Schüler bekanntgegeben wird, was mit dem Datenschutz nicht vereinbar ist.

§ 10 Abs. 1 lit. a^{bis}

Mit dieser Bestimmung wird – über die Thematik von Integrationsproblemen hinaus – eine generelle gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, schulische Disziplinarmassnahmen mit der Verpflichtung zum Besuch von «besonderen Programmen» auf Kosten der Eltern zu verbinden. Es ist schwer vorstellbar, dass die Verpflichtung zu einem Kursbesuch etwas an einer hartnäckigen Integrationsverweigerung, wie sie Anlass zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf gegeben hat, ändern würde. Die vorgeschlagene Massnahme ist daher nicht zielführend. Sie ist aber auch deshalb abzulehnen, weil Massnahmen bei sozialen oder erzieherischen Defiziten im Interesse



des Kindeswohls stehen müssen, durch die KESB anzuordnen sind und nicht als schulisches Disziplinarmittel missbraucht werden dürfen.

Die glp spricht sich daher für eine Streichung dieser Bestimmung aus.

§ 64 Abs. 1 lit. b

Achtung kann nicht gesetzlich verordnet werden. Entsprechend kann auch von den Schülerinnen und Schülern nicht die «Achtung der hiesigen gesellschaftlichen Werte» eingefordert werden. Abgesehen davon, dass unklar ist, was unter «hiesigen gesellschaftlichen Werten» zu verstehen ist, stellt es gemäss Art. 15 und 16 BV ein Grundrecht dar, selbst gesellschaftliche Werte, über die ein breiter gesellschaftlicher Konsens besteht, wie beispielsweise die in Art. 8 Abs. 3 BV statuierte Gleichberechtigung von Mann und Frau, abzulehnen. Eine fehlende Achtung «hiesiger Werte» kann und soll in den Fällen, die im AuG vorgesehen sind, die gesetzlichen ausländerrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen. Wir lehnen es jedoch entschieden ab, abweichende Werthaltungen zu einem disziplinarischen Vergehen zu erheben.

In Verbindung mit § 10 Abs. 1 lit. a^{bis} schafft § 64 Abs. 1 lit. b die Grundlage dafür, dass Schülerinnen und Schüler, die von der Mehrheit abweichende Werthaltungen vertreten, in «Umerziehungskurse» geschickt werden können. Dies kommt praktisch einer Legitimation staatlicher Gehirnwäsche nahe und ist eines freiheitlichen Gemeinwesens unwürdig.

§ 64 Abs. 1 lit. d

Wie eingangs erwähnt, kommt dem Handschlag zwischen Lehrperson und Schülerinnen und Schülern nicht die überhöhte Bedeutung zu, die ihm in der Vorlage zugemessen wird. Dass es sich nicht um ein überall übliches Ritual handelt, kommt bereits darin zum Ausdruck, dass die Verpflichtung zum Handschlag nur gelten soll, wenn dieser von der Lehrperson eingefordert wird. Es gibt keinen guten Grund, den Handschlag zu einem Thema der Gesetzgebung zu machen.

Die glp lehnt aus diesen Gründen die vorgeschlagene Gesetzesänderung rundweg ab.

Mit freundlichen Grüssen



Hector Herzig
Präsident glp BL



Matthias Häuptli
Landrat